

# Satzung des Heimat- und Kulturverein Zechlinerhütte e.V.

---

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Körperschaft führt den Namen „Heimat- und Kulturverein Zechlinerhütte e.V.“
2. Die Körperschaft hat ihren Sitz in Zechlinerhütte und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Registernummer VR 1024 OPR eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweckbestimmung

1. Der Heimat- und Kulturverein Zechlinerhütte e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Kunst und Kultur sowie der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Vervollständigung und Weiterführung der Heimatchronik von Zechlinerhütte, (inkl. Aufarbeitung für Digitale Medien - in Wort und Bild)
  - Mitwirkung an der Präsentation von Zechlinerhütte - auf zechlinerhuette.com,
  - Unterstützung von künstlerischen Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen,
  - Betreuung und Pflege der heimatlichen Gegebenheiten wie das Kriegerdenkmal, die „Wegener“ Grabstätte und die jährlichen Putzaktionen in Zechlinerhütte
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §3 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters und des Wohnortes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.  
Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an, die ihm in gedruckter Form ausgehändigt und im Internet auf <http://verein.zechlinerhuette.com> unter Downloads bereitgestellt wird. Der Vorstand entscheidet nach der Bekanntmachung über die Aufnahme, wenn nicht binnen 14 Tagen ein begründeter Einspruch eines Vereinsmitgliedes vorliegt. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Mitglieder beteiligen sich regelmäßig und konkret an den vom Verein beschlossenen Maßnahmen. Personen die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Eintritts- und ggf. Austrittsdatum, sowie Bankverbindung, sofern ein entsprechendes Mandat vorliegt. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nach dem BDSG verarbeitet und gespeichert.

## **Satzung des Heimat- und Kulturverein Zechlinerhütte e.V.**

---

4. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder im geschlossenen Vereinsportal und in der Vereinszeitschrift, nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

### **§5 Verbandsmitglieder**

1. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Vereinen, Organisationen oder Verbänden anschließen, wenn deren Arbeit den Zweck des Vereins fördert.

2. Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Funktion an den Verband weitergeben.

### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zur Kassenprüfung.

2. Jedes Mitglied ist angehalten bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und mindestens 10 Arbeitsstunden im Jahr, für den Satzungszweck laut §2 Absatz 2, zu erbringen. Bei Nichterfüllung der Arbeitsstunden werden, je Arbeitsstunde 5,00 EUR (FÜNF EURO), zusätzlich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag berechnet. Die Arbeitsstunden gelten je Geschäftsjahr. Geleistete Arbeitsstunden sind durch den Vorstand bei Versammlungen zu protokollieren.

### **§7 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres in Bar oder per Überweisung zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit. Mitglieder, die aus wirtschaftlichen Gründen mit der Beitragszahlung in Rückstand geraten, können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand zeitweise (ein Jahr) von der Beitragspflicht befreit werden.

2. Säumige Mitglieder werden gebührenpflichtig angemahnt.

### **§8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, freiwilliger Austritt, die Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden, eine Beitragsrückerstattung ist nicht möglich.

Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung, können säumige Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden - was ihnen nicht von der Zahlungspflicht noch offener Beiträge entbindet. Dieser Beschluss wird ihnen per Einschreiben schriftlich mitgeteilt.

Durch Beschluss des Vorstandes können aus wichtigem Grund Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird. Wichtige Ausschlussgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **Satzung des Heimat- und Kulturverein Zechlinerhütte e.V.**

---

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Dem Vorstand gehören der/die Vorsitzende/r, der/die stellvertretende/er Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in an.

Der Vorstand kann auf Antrag der Mitgliederversammlung um zwei weitere Mitglieder erweitert werden.

### **§10 Geschäftsbereich des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden und von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden nach außen gemeinsam vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB).

### **§11 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse
  - a. in Vorstandssitzungen, die
    - durch die persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes zustande kommen,
    - durch die Zusammenschaltung der Mitglieder des Vorstandes über Medien elektronischer Kommunikation zustande kommen,
  - b. durch schriftliche Stimmabgaben der Mitglieder des Vorstandes per Brief, Fax oder Email.
2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Bei Beschlussfassungen durch die schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder des Vorstandes sind vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden Fristen für die Stimmabgabe festzusetzen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder gehört wurden.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung auf der folgenden Vorstandssitzung bzw. durch eine erneute schriftliche Stimmabgabe wiederholt werden. Wenn erneut Stimmgleichheit eintritt, dann entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Bei Beschlussfassungen durch die schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder des Vorstandes sind die Stimmen ungültig, wenn sie nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist beim Vorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung beim stellvertretenden Vorsitzenden eingehen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Bestimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
6. Der Vorstand hat den Mitgliedern des Vereins die gefassten Beschlüsse innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich in gedruckter oder elektronischer Form mitzuteilen.

### **§12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder ein Vertreter.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese wird nach den Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.

### §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Beitragssatzung
  - f) Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
  - g) die Auflösung des Vereins
  - h) die jährliche Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung über d) und g) ist die Anwesenheit von mindestens dreiviertel der Mitglieder erforderlich. Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist eine neue einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über d) und g) ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### §14 Haftpflicht

1. Der Verein haftet den Mitgliedern und gegenüber Dritten für bei der Vereinstätigkeit entstandenen Schäden nicht.

### §15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Körperschaft kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

### §16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde auf Antrag der Mitgliederversammlung, mit Beschluss, laut Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.09.2015, neugefasst und tritt mit schriftlicher Bekanntgabe in Kraft, die alte Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

*gez. Birgit Kämmerer (Vorsitzende)*  
*gez. Britta Grosser (stellv. Vorsitzende)*  
*gez. Sven Ackermann (Schatzmeister)*  
*gez. Rene Güldener (Schriftführer)*